

Geschäftsordnung des Vorstands

des Netzwerk Wirtschaft und Politik e. V.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands des Netzwerk Wirtschaft und Politik e. V. ergänzend zur Satzung.

§2 Grundsätze der Vorstandsarbeit

1. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsziele.
2. Der Vorstand verpflichtet sich zu einer respektvollen, diskriminierungssensiblen, transparenten und solidarischen Zusammenarbeit.
3. Diskriminierendes Verhalten, insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion, Behinderung oder sozialer Lage, widerspricht den Grundsätzen des Vereins.
4. Der Vorstand berücksichtigt die Perspektiven der Arbeitsgruppen sowie der Mitglieder bei seiner Arbeit.
5. Der Verein bekennt sich zu demokratischen Grundsätzen und einem wertschätzenden Umgang innerhalb aller Vereinsstrukturen.

§3 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

1. Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus der Satzung.
2. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
3. Zuständigkeiten können insbesondere umfassen:
 - Geschäftsführung,
 - Finanzen,
 - Mitgliederverwaltung,
 - Veranstaltungsorganisation,

- Öffentlichkeitsarbeit und Social Media,
 - Kooperationen,
 - Betreuung der Arbeitsgruppen,
 - Awareness- und Diversitätsarbeit.
4. Mehrere Vorstandsmitglieder können gemeinsam für einen Aufgabenbereich zuständig sein.
 5. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu einer geordneten Übergabe ihrer Aufgaben bei Ausscheiden aus dem Amt.

§4 Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen des Vereins arbeiten eigenständig im Rahmen der Satzung und der Vereinsziele.
2. Der Vorstand benennt Ansprechpersonen für die Arbeitsgruppen.
3. Bestehende Arbeitsgruppen sind insbesondere:
 - die FLINTA*-AG,
 - die Alumni:Alumnae-AG.
4. Arbeitsgruppen können Sprecher:innen benennen, die als Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand fungieren.
5. Arbeitsgruppen können dem Vorstand Empfehlungen, Projektideen und Stellungnahmen unterbreiten.
6. Der Vorstand unterstützt die Arbeitsgruppen organisatorisch, kommunikativ und bei Bedarf finanziell im Rahmen der vorhandenen Mittel.
7. Weitere Arbeitsgruppen können durch Vorstands- oder Mitgliederbeschluss eingerichtet werden.

§5 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Monat statt.
2. Sitzungen können in Präsenz oder digital stattfinden. In Ausnahmefällen können diese auch hybrid stattfinden.

3. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens zwei Tage vorher elektronisch unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
4. Weitere Vereinsmitglieder oder Vertreter:innen von Arbeitsgruppen können zu Sitzungen eingeladen werden.
5. Vorstandsmitglieder melden sich möglichst mindestens 24h vor der Vorstandssitzung ab, sollten sie nicht teilnehmen können.
6. Bei Nicht-Teilnahme informieren sich Vorstandsmitglieder selbständig über den Inhalt der Vorstandssitzung.
7. Die Sitzungsleitung erfolgt in der Regel durch den:die Vorsitzende:n oder die Stellvertretung.

§6 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden.
4. Beschlüsse können auch digital oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren und im nächsten Protokoll festzuhalten.

§7 Protokolle und Dokumentation

1. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll enthält mindestens:
 - Datum,
 - Teilnehmende,
 - Beschlüsse,
 - Aufgaben und Zuständigkeiten.
3. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

4. Vereinsrelevante Dokumente und Zugangsdaten sollen datenschutzkonform und für den Vorstand nachvollziehbar dokumentiert werden.

§8 Öffentlichkeit und Kommunikation

1. Änderungen der Geschäftsordnung werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.
2. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über wesentliche Aktivitäten des Vereins.
3. Öffentliche Stellungnahmen im Namen des Vereins sollen grundsätzlich mit dem vertretungsberechtigten Vorstand abgestimmt werden.
4. Die vereinsbezogene Kommunikation auf Social-Media-Plattformen und anderen öffentlichen Kanälen erfolgt im Sinne der Vereinsziele und Grundsätze.
5. In der Außenkommunikation gilt das Vier-Augen-Prinzip.

§9 Konfliktfälle und Awareness

1. Der Vorstand wirkt auf einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang innerhalb des Vereins hin.
2. Mitglieder können sich bei Konflikten oder diskriminierendem Verhalten an den Vorstand oder ggf. benannte Awareness-Ansprechpersonen wenden.
3. Der Vorstand kann zur Klärung von Konflikten Gespräche oder geeignete Maßnahmen veranlassen.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands am **27.05.2026** in Kraft.